

Anhalt- und Mitteldeutsche

Anhalt - Süd



für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz

Jahrgang 11

Donnerstag, den 11. November 2004

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 11

*Zur Faschingszeit, zur Faschingszeit,
da gibt's nur Scherz und Fröhlichkeit.
Und wer nicht froh sein mag beim Schmaus,
der bleibe zu Haus', der bleibe zu Haus'.
Wo sich die Freude blicken lässt,
da halten wir sie heute fest,
denn fröhlich sein in Ehren,
das soll uns keiner wehren!*



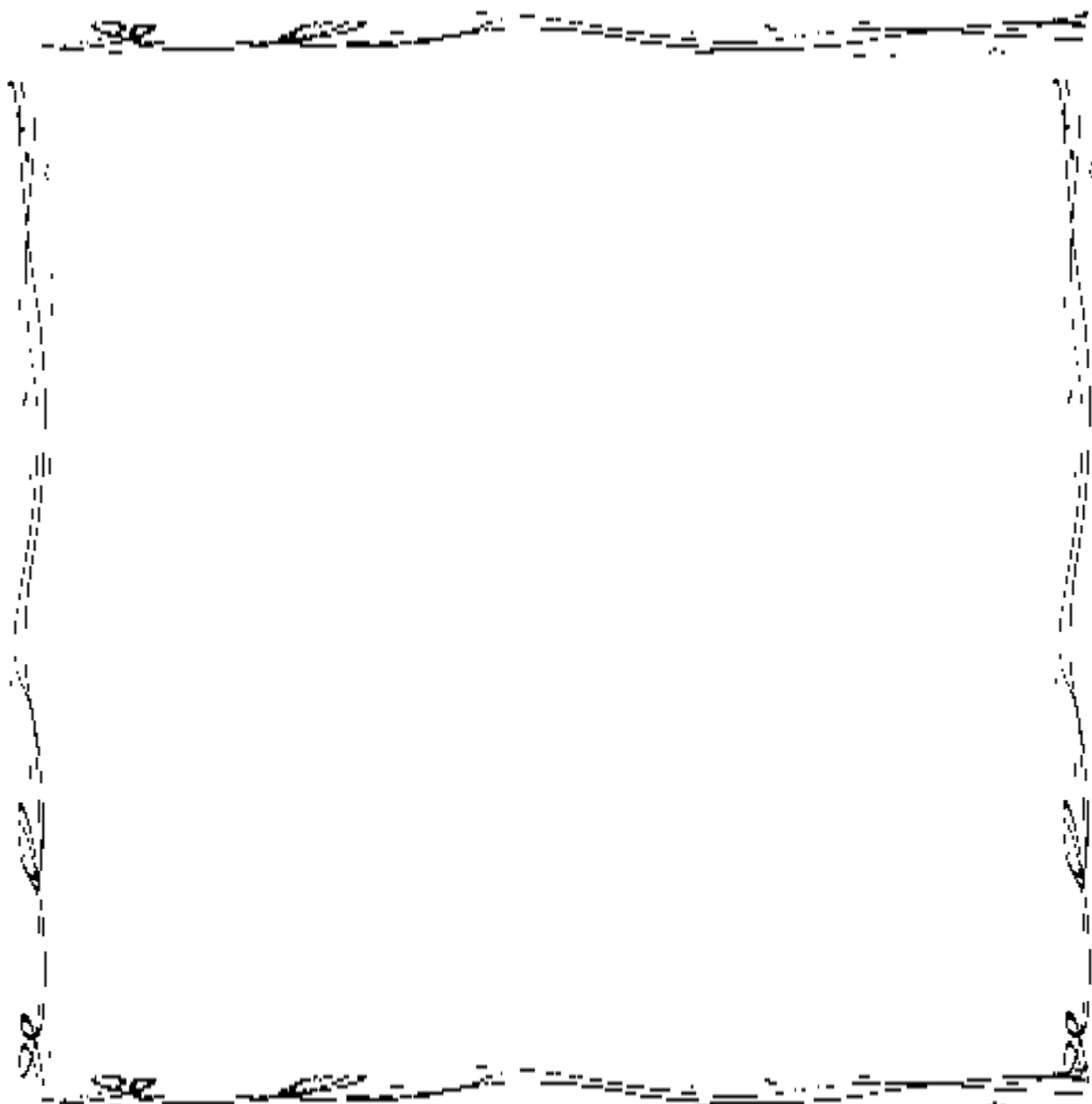
(Volksgut)



Amts- und Mitteilungsblatt **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt - Süd**

für die Einwohner von

*Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Rade
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau*



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Hinweis

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen,

das Jahr 2004 neigt sich dem Ende zu. Neben der allgemeinen Arbeitsanhäufung, die sich in Verwaltungen aus kasentechnischen Gründen bemerkbar macht, hat der Jahreswechsel 2004/2005 eine besondere Bedeutung:

Im Rahmen der Neubildung ihrer künftigen Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ sind umfangreiche Umstellungen vorzunehmen.

Dies kann kurzfristig zu Verzögerungen im Arbeitsablauf bzw. zu Schließungen der Geschäftsräume führen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bratek
Leiter d. gem. Verwaltungsamtes

1.2. Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt die Jahresrechnung der VGem „Anhalt-Süd“ für das Haushaltsjahr 2001 und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsführung.

1.3. Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt die Jahresrechnung der VGem „Anhalt-Süd“ für das Haushaltsjahr 2002 und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsführung.

2. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2000 bis 2002 mit dem jeweiligen Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 15.11.2004 bis 25.11.2004 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau, in der Kämmerei, Haus 1, Zimmer 127 während der Dienststunden öffentlich aus.

W.-Göolzau, den 29.10.2004

gez. Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 13.10.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bauantragsänderung und gleichzeitig Aufhebung des Beschlusses Nr. 117/2004 des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd

Abgelehnt wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

2. Antragstellung zum generellen Einstellungsstopp
3. Antragstellung zur Beförderungssperre
4. Antragstellung zu befristeten Arbeitsverträgen

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 22.10.2004 wurde folgendem Beschluss

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabe Neubeschaffung EDV-System

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2000 bis 2002 und Entlastung des Leiters der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ für die Haushaltsführung

1. Beschlüsse

- 1.1. Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt die Jahresrechnung der VGem „Anhalt-Süd“ für das Haushaltsjahr 2000 und erteilt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für die Haushaltsführung.

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Die nächsten Sprechtage finden am

Dienstag, d. 07.12.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr

und

Dienstag, d. 14.12.2004 von 15.00 - 18.00 Uhr

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

gez. Habermann

GEMEINDE COSA

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cosa am 25.10.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cosa beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cosa vom 27.03.2000.
2. Der Gemeinderat Cosa beschließt die 2. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cosa.

Nichtöffentlicher Teil:

Keine Beschlussfassung

GEMEINDE GLAUZIG

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Glauzig am 12.10.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Glauzig vom 29.02.2000.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Entscheidung über die Widerspruchserhebung gegen das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch den Landkreis Köthen zum Bauvorhaben LI04060, Flur 1, Flurstücke 1 und 2
3. Personalangelegenheit
4. Personalangelegenheit

GEMEINDE GNETSCH

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Gnetsch am 05.10.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch und seine Ausschüsse vom 06.07.2004.
2. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind zum Entwurf des Bebauungsplanes B1 „Am Dorfteich“ Bedenken, Anregungen und Hinweise eingegangen.
Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage).
Die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert haben, sind von diesem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Am Dorfteich“ der Gemeinde Gnetsch gemäß § 13 BauGB. Der Beschluss umfasst folgende Änderungen:
 - Änderung des Punktes 6.4 des Teils B (schriftliche Festsetzungen):
Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB werden auf der Flur 1, Flurstück 149 (Uferbereich des Dorfteiches) nach einem Pflanzplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen durchgeführt.
 - Baulinien werden nicht festgelegt, sondern nur Baugrenzen
 - Punkt 11 „Einheitliche Gestaltung“:
 - Festlegung „heller Putz in Abstufungen“ entfällt

- Festlegung „rote pfannengedeckte Satteldächer“ entfällt, dafür: ziegel- bzw. steingedeckte Satteldächer, Neigung 20-50 Grad
- Festlegung: „Vorgartengestaltung mit Hecken oder Zäunen“ und „zusätzliche Stellplatzabdeckungen nur mit Holzpergola“ entfällt.

Teil B (zeichnerischer Teil)

9.2.2 Garagen und Carports:

- Traufhöhe max. 3,00 m,

Dach als Pultdach 3-5 Grad mit Weicheindeckung oder ein Dach mit Begrünung, Satteldach Dachneigung 20-50 Grad Harteindeckung

Nichtöffentlicher Teil:

4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI04173, Flure 1, 5, Flurstücke 325/1, 152/1, 151/1

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Gnetsch Folgendes bekannt:

A u s s c h r e i b u n g

Die Gemeinde Gnetsch schreibt aus gegen Höchstgebot in Verbindung mit der beabsichtigten Nutzung:

Liegenschaft:	06369 Gnetsch Dorfstraße 26 Flur 1 Flurstück 151 Größe 292 qm
Bebauung:	ehemaliges Gemeindebüro
Nutzung:	z.Zt. leerstehend
Zukünftige Nutzung:	z. Wohnbebauung möglich
Mindestgebot:	12.000,00 EURO (Verkehrswert lt. Gutachten)
Nebenkosten:	sämtliche mit dem Verkauf anfallende Kosten sind vom Erwerber zu tragen (Kosten des Wertgutachtens, Notarkosten u.a.)

Das Angebot ist schriftlich bis zum **30.12.2004, 12.00 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **“Nicht öffnen”**, **Kennwort: “Grundstücksangelegenheit Gnetsch”** bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau einzureichen.
Interessenten können das Wertgutachten im Bauamt (Zimmer 215) einsehen.

gez. *W. Wagner*
Amtsleiter Bauamt

GEMEINDE LIBEHNA

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Libehna am 12.10.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für
Haushaltsjahr: 2004
Haushaltsstelle: 01 6900.5100
in Höhe von 2.700,00 Euro.

Die Ausgabe ist notwendig, da die Grabensanierung in Repau bei Göricke zur Absicherung der Dorftwässerung notwendig ist. Zur Deckung o.g. Betrages soll aus der Haushaltsstelle 01 6300.5100 der Betrag in Höhe von 2.700,00 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Libehna

Der Wahlleiter der Gemeinde Libehna gibt gem. § 6 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung Folgendes bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2004 zur Aufhebung der Bürgeranhörung am 21.11.2004 in der Gemeinde Libehna bekannt.

Der Beschluss zur Durchführung der Bürgeranhörung in der Gemeinde Libehna am 21.11.2004 wird in der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 08.11.2004 aufgehoben.

gez. Dr. Zschoche

Gemeindewahlleiter

GEMEINDE PROSIGK

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 18.10.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Prosigk erteilt das Einvernehmen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen/Anhalt gemäß § 4 BauGB als Nachbargemeinde, weil die Gemarkung Prosigk durch den vorliegenden Plan nicht berührt wird.
2. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk vom 21.03.2000.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Vergabe Dachsanierung Schulstraße 21.

STADT RADEGAST

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 11.10.04 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Stadtrat Radegast beschließt die Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes für die Betriebszweige Kommunalwohnungen und Wasserversorgung vom 14.09.1998 einschließlich der Änderungen vom 21.12.1998, 11.09.2000, 10.12.2001 und 19.05.2003.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Antrag auf Baumfällung
3. Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 145 BauGB für das Anlegen einer Grundstückszufahrt

Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:

4. Kündigung Mietvertrag Außenstelle Radegast

Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes der Stadt Radegast für Kommunalwohnungen und Wasserversorgung

- Aufhebungssatzung -

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Radegast in seiner Sitzung am 11.10.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes der Stadt Radegast für Kommunalwohnungen und Wasserversorgung vom 14.09.1998 einschließlich der vier Änderungen vom 21.12.1998, 11.09.2000, 10.12.2001 und 19.05.2003 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radegast, den 11.10.2004

gez. Graf

Bürgermeister

GEMEINDE RIESDORF

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riedsdorf am 19.10.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Riedsdorf vom 02.03.2000

Nichtöffentlicher Teil:

2. Änderung Pachtvertrag
3. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Feuerwehrmuseums Riedsdorf e.V.
4. Beratung und Beschlussfassung zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Kauf eines Handsprechfunkgerätes

GEMEINDE SCHORTEWITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schortewitz am 28.09.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Ergänzung zur Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages für die Abrechnung von Leistungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet
2. Angebot 02/07/04 vom 10.09.2004 der URAG GmbH
3. Errichtung einer Buswartehalle
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04203, Flur 3, Flurstück 200/8
5. Vergabe von Reinigungsleistungen für den Kindergarten Schortewitz

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne am 15.09.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und seine Ausschüsse vom 08.07.2004.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne (Entschädigungssatzung) vom 27.11.2001.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne beschließt die 3. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau a. d. F.

4. Der Gemeinderat Trebbichau a. d. Fuhne beschließt die 2. Änderungssatzung über die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne vom 12.11.2001.
 5. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne hat zum Entwurf der Verordnung zur Änderung von Zielen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan vom 23.8.1999 (GVBl LSA S.244) keine Bedenken und Anregungen.
 6. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, im Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd den Antrag zu stellen, die Umlageberechnung lt. GR-Festlegung abzuändern.
Festlegung zur Bemessungsgrundlage der Umlage:
Die Gemeinde, die die geringste Prokopfeinnahme bezogen auf die Einnahmenshöhe im Verwaltungshaushalt hat, bildet die Bemessungsgrundlage für die maßgebende Prokopfumlage.
Der maximal zu zahlende Pflichtbeitrag an die Verwaltungsgemeinschaft wird begrenzt auf 15 % dieser maßgebenden Prokopfumlage.
Der jeweilige Umlagebetrag errechnet sich für jede Gemeinde wie folgt:
maximaler Umlagebetrag = 15 % der maßgebenden Prokopfumlage x Gemeindeeinwohnerzahl.
 7. Der Gemeinderat Trebbichau a. d. Fuhne beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 7/2004 - Wahl des 2. Stellvertreters für den Vertreter der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Fuhnetal“.
 8. Der Gemeinderat Trebbichau a. d. Fuhne beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/2004 vom 08.07.2004 - Wahl des 2. Stellvertreters für den Vertreter der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün.
- Nichtöffentlicher Teil:**
9. Beratung und Beschlussfassung zur Anrufung Vergabeprüfstelle
 10. Beschluss der Gemeinde über einen Baumfällantrag in Trebbichau/ Fuhne
 11. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Trebbichau/Fuhne, Flur 3, Flurstück 91/4, Größe 260 qm
 12. Beauftragung des Bürgermeisters zur Antragstellung im Gemeinschaftsausschuss (I)
 13. Beauftragung des Bürgermeisters zur Antragstellung im Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd (II)
 14. Beauftragung des Bürgermeisters zur Antragstellung im Gemeinschaftsausschuss

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau a.d.F.

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d.F. in seiner Sitzung am 15.09.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der Text der Überschrift des § 3 wie folgt:
„Entstehung und Ende der Steuerpflicht“
2. Geändert werden im § 6 Abs.1 die Steuersätze:
(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten und jeden weiteren Hund 24,96 Euro
3. Geändert wird der § 6 Abs. 3:
das Wort: „gefährlichen Hund“ wird durch
das Wort: „Kampfhund“ ersetzt.
4. Geändert wird der § 6 Abs. 4 Er erhält folgenden Wortlaut:
Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:
* Bandog * Mastino Espanol
* Bullterrier * Mastino Neapolitano
* Chinesischer Kampfhund * Pitpull-Terrier
* Dogo Argentino * Römischer Kampfhund
* Dogue de Bordeaux * Fila Brasileiro
* Staffordshire-Bull-Terrier * Tosa-Inu
5. Gestrichen werden im § 8 die Ziffern 2, 3, und 4.
6. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Für Hunde des § 6 Abs.1 wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:
7. Überarbeitet wurde der § 9 in den Ziffern 1 bis 6 wie folgt:
Ziffer 1 wurde gestrichen
Ziffer 3 wird Ziffer 1
Ziffer 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
Hunde, die neben der privaten Lebensführung auch für die Bewachung von eingezäunten Gewerbeflächen dienen (Nachweis des Gewerbes vom Hundehalter erforderlich).
Ziffer 4, 5 und 6 wurden gestrichen.
8. Geändert wird der § 10 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut:
Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd ab 01.01.2005 Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Trebbichau a.d.F. schriftlich abzumelden (Tierärztliche Bescheinigung erwünscht).
Anderenfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs.3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes.
Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
9. In den §§ 10 und 11 Abs.4 wird
das Wort: Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd durch
das Wort: Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ ersetzt.
10. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.
Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Trebbichau a.d.F. unverzüglich zurückzugeben.
11. Geändert wird der § 12. Er erhält folgenden Wortlaut:
Zu widerhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 und 4 sowie gegen den § 11 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.
Bei Zu widerhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 u. 4 werden zusätzlich zu der nachträglich zu entrichtenden Hundesteuern mit einem Ordnungsgeld von 2,00 Euro je Hund und Monat geahndet.
Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 11 Abs. 3 u. 4 wird mit einer Geldbuße von 5,00 Euro geahndet.

12. Der Hundesteuersatzung wird der § 12 a neu hinzugefügt:
 § 12 a Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs.1 KAG-LSA Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
 Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
 (2) Die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau a.d.F.
 Trebbichau an der Fuhne, 18.10.2004
 gez. Hilbig
 Bürgermeister

**LESEFASSUNG
 SATZUNG**

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (KAG), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne hat in seiner Sitzung am 30.10.2001, geändert durch Beschlussfassung vom 16.01.2003, 13.03.2003 und 15.09.2004 folgende Satzung erlassen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
 (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.
 Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
 (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
 (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
 (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
 In den Fällen des § 2 Abs.3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
 (2) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
 (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
 (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs.1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
 (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
 (3) Ein fälliger Teilbetrag ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund und jeden weiteren Hund 24,96 EURO
 (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
 (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich
 für den ersten Kampfhund 360,00 EURO
 für den zweiten Kampfhund 420,00 EURO
 für den dritten und jeden weiteren Kampfhund 480,00 EURO
 (4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:
 * Bandog * Mastino Espanol
 * Bullterrier * Mastino Neapolitano
 * Chinesischer Kampfhund * Pitbull-Terrier
 * Dogo Argentino * Römischer Kampfhund
 * Dogue de Bordeaux * Fila Brasileiro
 * Staffordshire-Bull-Terrier
 * Tosa-Inu

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. die in den Fällen des § 9 Nr.3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 9 Für Hunde des § 6 Abs. 1 wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die neben der privaten Lebensführung auch für die Bewachung von eingezäunten Gewerbeflächen dienen (Nachweis des Gewerbes vom Hundehalter erforderlich).

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs.3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Bei der Hundesteueranmeldung sind anzugeben:

1. Hundehalter (Name, Vorname)
2. Haushalt der Hundehaltung (Straße/Haus Nr. PLZ/Ort)
3. Anzahl der Hunde (1.Hund/2.Hund usw.)
4. Wurfdatum (Tag/Monat/Jahr)
5. seit wann der Hund in Ihrem Besitz ist (Tag/Monat/Jahr)
6. Rasse (bei Mischl. mit Angabe d. Rasserichtung)
7. Farbe

8. Geschlecht (Rüde/Hündin oder m/w)

9. sonstiges (Herkunft des Hundes z.B.Tierheim)

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, ab 01.01.2005 Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne schriftlich anzumelden (Tierärztliche Bescheinigung erwünscht).

Anderenfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes.

Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Trebbichau an der Fuhne zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die § 10 Abs. 1 und 4 sowie gegen den § 11 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs.2 KAG-LSA.

Bei Zu widerhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 und 4 werden zusätzlich zu der nachträglich zu entrichtenden Hundesteuer mit einem Ordnungsgeld von 2,00 Euro je Hund und Monat geahndet.

Die jeweilige Ordnungswidrigkeit des § 11 Abs. 3 und 4 wird mit einer Geldbuße von 5,00 Euro geahndet.

§ 12 a Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderung zur Satzung trat am 01.01.2003/die 2. Änderung zur Satzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

§ 14 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzungen wurden durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekanntgemacht.

Trebbichau a.d. Fuhne, den 12.11.2001, 20.01.2003, 26.03.2003, 18.10.2004

gez.: *Olaf Hilbig*

Bürgermeister der

Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

1. Änderung zur

Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne (Entschädigungssatzung) vom 27.11.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 15.09.2004 folgende 1. Änderung zur Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne (Entschädigungssatzung) vom 27.11.2001:

§ 1 Änderungen

Geändert wird der § 2 - Gemeinderäte -. Er erhält folgenden Wortlaut: Gemeinderäte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro je Sitzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

Trebbichau a.d. Fuhne, den 15.09.2004

gez. *Hilbig*

Bürgermeister

2. Änderung zur

Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 i.V.m. den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, in der derzeit geltenden Fassung, folgende 2. Änderung zur Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentli-

chen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne vom 12.11.2001:

§ 1 Änderungen

Geändert wird im § 4 - Art und Umfang der Reinigungspflicht - der Absatz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Fahrbahnen bis Fahrbahnmitte und die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Grünstreifen, die zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn liegen, sind entsprechend der Vegetation zu pflegen und zu mähen. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd.

Trebbichau a.d. Fuhne, den 15.09.2004

gez. *Hilbig*

Bürgermeister

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Gölzau am 30.09.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.486/2004. Inhalt des Beschlusses war die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Gölzau in der am 29.04.2004 in der Gemeinderatssitzung vorliegenden Fassung und die Vorlage dieser Fassung zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt.
2. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Gölzau (Änderungsfläche 4) Bedenken, Anregungen und Hinweise eingegangen. Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat der Gemeinderat geprüft. Die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert haben, sind von diesem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau beschließt die vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Gölzau zur Änderungsfläche 6 gemäß § 13 BauGB.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weißandt-Gölzau einschließlich der eingearbeiteten Änderungen zu den Änderungsflächen 4 und 6 und billigt den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmi-

gung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

5. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.2 BauGB sind zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes B3 Mehrzweck-Sportanlage „An den Ellern“ der Gemeinde Weißandt-Görlzau Bedenken, Anregungen und Hinweise eingegangen. Die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat der Gemeinderat geprüft. Die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert haben, sind von diesem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlzau beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes B3 Mehrzwecksportanlage „An den Ellern“ mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
7. Der Gemeinderat Weißandt-Görlzau beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlzau und seine Ausschüsse vom 19.07.2004.
8. Der Gemeinderat Weißandt-Görlzau beschließt, die folgenden sachkundigen Einwohner als Mitglieder in den Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu berufen:
 1. Herrn Schüler, Martin
 2. Herrn Schäfer, Gerd
9. Der Gemeinderat Weißandt-Görlzau beschließt, die folgenden sachkundigen Einwohner als Mitglieder in den Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Sicherheit Weißandt-Görlzau zu berufen:
 1. Herrn Schmidt, Harald
 2. Herrn Reinhold, Olaf
10. Der Gemeinderat Weißandt-Görlzau beschließt, die folgenden sachkundigen Einwohner als Mitglieder in den Ausschuss für Soziales, Kultur und Bildungswesen Weißandt-Görlzau zu berufen:
 1. Herrn Kraupner, Manfred
 2. Herrn Wolf, Axel

Nichtöffentlicher Teil:

11. Änderung des Beschlusses Vorlage Nr. 400/2003 Rückabwicklung des Kaufvertrages UR-Nr. K1684/02.
12. Kauf von Grundstücken Gemarkung Weißandt-Görlzau, Flur 1 und Flur 4.
13. Grundstücksbereinigung Gemarkung Weißandt-Görlzau, Flur 5, Flurstück 19/13, Größe 45 qm.
14. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißandt-Görlzau, Flur 4, Flurstück 206, Größe 5762 qm Teilfläche von ca. 4700 qm
15. Vergabe der Planungsleistungen für die Erstellung des Bebauungsplanes B4 „Industriegebiet Weißandt-Görlzau“
16. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI04197, Flur 4, Flurstück 206
17. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI04195, Flur 5, Flurstück 1047
18. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben auf Flur 1, Flurstücke 55/1, 55/4, 55/3
19. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI04173, Flure 1, 5, Flurstücke 325/1, 152/1, 151/1
20. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben, LI04210, Flur 5, Flurstücke 120/32, 120/59, 120/60

In der Sondersitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlzau am 13.10.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Weißandt-Görlzau beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Weißandt-Görlzau.
2. Die Gemeinde Weißandt-Görlzau erteilt das Einvernehmen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen/Anhalt gemäß § 4 BauGB als Nachbargemeinde, weil die Gemarkung Weißandt-Görlzau durch den vorliegenden Plan nicht berührt wird.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

In der Sondersitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlzau am 22.10.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

Beratung und Beschlussfassung zur Personalangelegenheit

Bekanntmachung der Gemeinde Weißandt-Görlzau

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlzau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Mehrzweck-Sportanlage“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss durch die Gemeinde wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Mehrzweck-Sportanlage“ der Gemeinde Weißandt-Görlzau mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Bauamt, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlzau während der Dienststunden bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenbenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Mehrzweck-Sportanlage“ der Gemeinde Weißandt-Görlzau schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weißandt-Görlzau, den 11.11.2004

gez. *Bresch*
Bürgermeister

Aufruf

In Weißandt-Görlau haben sich Interessenten gefunden, die eine Schalmienkapelle gründen möchten. Gesucht werden Mitglieder, die Interesse am Mitspielen in dieser Schalmienkapelle haben. Näheres erfahren Sie, jeden Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, in der Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Herr B. Bresch
Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31.

gez. Bürgermeister Weißandt-Görlau

Einladung

zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Weißandt-Görlau im Gemeindezentrum **am Mittwoch, 17. 11. 2004, 19.00 Uhr** statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein:

- Deutsche Verkehrswacht
- Gemeinde Weißandt-Görlau



GEMEINDE ZEHBITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 06.10.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Errichtung einer Wartehalle

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 30.11.2004 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Betrifft: Lohnsteuerkarten 2005

1. Die Lohnsteuerkarten sind den Arbeitnehmern im Oktober 2004 übersandt worden. Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen.
2. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2005 überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
3. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2005 zu Beginn des Kalenderjahres 2005 ihren Arbeitgebern auszuhändigen oder, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2005 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
4. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2005 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu Grund zu legen.
5. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
6. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt wer-

den, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

7. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. wenn keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung von nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern,
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - f) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums, von Verlusten aus den Einkunftsarten und von verbleibenden Verlustabzügen,
 - g) Eintragung eines Freibetrags und eines Hinzurechnungsbetrags bei mehreren Dienstverhältnissen**sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.**
8. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
9. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten nimmt die Meldebehörde entgegen.

Bekanntmachung

Achtung Steuerzahler !

Das Steueramt erinnert, dass bis zum 15. November 2004 die Grundsteuer "B" für 4-malige Ratenzahler, die keinen Dauerauftrag bei ihrer Bank oder eine Einzugsermächtigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd haben, einzuzahlen sind.

Kassenstunden:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Steueramt

Vorschlag

Nutzen Sie die kostenlose Möglichkeit des Einzugs Ihrer Abgaben an die Gemeinde mit abgabe einer Einzugsermächtigung

Wahlhelfer gesucht

für den Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am 23.01.2005

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau,
Telefon 034978/2650

Einzugsermächtigung

Ab sofort

Ab

Ich bin damit einverstanden, dass Sie bis auf Widerruf, wie folgt, die fälligen Beträge von meinem Konto abbuchen. Ich verpflichte mich, dass mein Konto die Deckung zur Fälligkeit besitzt, da mir sonst die Rückbuchungsgebühren nach Kostensatz der Bank ebenfalls angerechnet werden.

Abgabenart

Grundsteuer A (Acker) () jährlich zum 01.07.

Grundsteuer B () vierteljährlich zum
(unbebaute und
bebaute Grundstücke) 15.02./15.05./15.08./
15.11.
oder
() jährlich zum 01.07.

Grundsteuer in/Straße:

Hundesteuer: () jährlich zum 01.07.

Pacht: () jährlich zum 01.07.

Grund und Boden
Steuer-Nummer:

Steuerzahler:

bitte in Blockschrift

Kontoinhaber:

Bank:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Datum:

Unterschrift:

Angabe freiwillig

für Rückfragen
meine Tel.-Nr.

Der Vordruck kann auch unter der Internetadresse
www.vgem-anhalt-sued.de abgerufen werden.

Das Steueramt der VGem Anhalt-Süd

Für den Volksentscheid in Sachsen-Anhalt am 23.01.2005 benötigen alle Mitgliedsgemeinden der VGem "Anhalt-Süd" Wahlhelfer, welche in den Abstimmungsvorständen mitarbeiten. Ein Abstimmungsvorstand setzt sich zusammen aus dem Abstimmungsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie mindestens 2 Beisitzern. Die Besetzung der Abstimmungsvorstände erfolgt am Abstimmungssonntag ab ca. 07.00 Uhr bis zum Ende der Stimmauszählung, nachdem die Abstimmung abgeschlossen wurde. Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten ein Erfrischungsgeld von 16,00 Euro für den Tag der Abstimmung. Jeder Einwohner unserer Mitgliedsgemeinden, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, am Abstimmungstag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit drei Monaten seinen Hauptsitz in Sachsen-Anhalt hat, kann sich zur Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau, Frau Tellensky oder Frau Höse bis zum 13.12.2004 wenden. Es wird darauf hingewiesen, dass niemand mehr als einem Abstimmungsorgan angehören darf. Jeder Abstimmungsberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahlehrenamt zu übernehmen. In dem Zusammenhang wird auf §§ 48, 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung Einschulung 2005

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a. d. Fuhne, Weißandt-Göolzau und Zehbitz Folgendes bekannt: Alle Eltern, deren Kinder 2005 eingeschult werden sollen, sind aufgefordert die Anmeldung in den betreffenden Grundschulen vorzunehmen und zwar:

Für die Gemeinden Görzig, Glauzig, Schortewitz und Trebbichau a. d. Fuhne in der

Grundschule Görzig,

Radegaster Str. 11a in 06369 Görzig,
am Montag, dem 06.12.2004, von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr,
am Dienstag, dem 07.12.2004, von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Für die Stadt Radegast sowie die Gemeinden Cosa, Cösitz, Prosigk, Riesdorf und Zehbitz in der

Grundschule Radegast,

Bahnhofstr. 13 in 06369 Radegast,
am Mittwoch, dem 01.12.2004 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr,
am Donnerstag, dem 02.12.2004 von 11.00 Uhr - 14.00 Uhr.

Für die Gemeinden Weißandt-Göolzau und Gnetsch in der

Grundschule Weißandt-Göolzau,

Am Anger 3 in 06369 Weißandt-Göolzau
am Dienstag, dem 30.11.2004, von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr.

Für die Gemeinde Libehna in der

Grundschule Quellendorf,

Schulstr. 5 in 06368 Quellendorf,
am Montag, dem 06.12.2004, von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr,
am Dienstag, dem 07.12.2004, von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind anzumelden.

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden.

Bei Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

R. Wagner

Amtsleiterin Hauptamt

Bekanntmachung



Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Am 18.10.2004 wurde ein Fahrrad in der Ortslage Cösitz,
26er Damenfahrrad,
Farbe: blau
mit Rahmennummer demontiert

aufgefunden.

Der Eigentümer o.g. Fundsache möchte sich bitte an das Fundbüro der VGem Anhalt-Süd, Außenstelle Radegast, Marktplatz 1 wenden.

gez. R. Wagner

Amtsleiterin des Hauptamtes

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig für seine Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Die nächste Sitzung der Verbandsausschusses des AZV Raguhn – Zörbig findet am Montag, dem 29. November 2004, um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Zörbig, in Zörbig Markt 12 statt.

Tagesordnung der Verbandsausschusssitzung des AZV Raguhn - Zörbig

Öffentlicher Teil:

TOP 01: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 02: Bestätigung der Tagesordnung

TOP 03: Information und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 04: Rechtsangelegenheiten

TOP 05: Stundungsangelegenheiten

TOP 16 : Vertragsangelegenheiten / Finanzierungsfragen Zörbig, 20.10.2004

gez. Gernert

Verbandsvorsitzender

AZV Raguhn - Zörbig

Bekanntmachung zur 4. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

Termin: Mittwoch, den 01.12.2004

Uhrzeit: 18.30 Uhr

Ort: Aula der Grundschule Raguhn "Am Markt" in Raguhn

Tagesordnung der 4. Verbandsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig

I. Öffentlicher Teil

TOP 01 : Eröffnung und Begrüßung

TOP 02 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 03 : Genehmigung der Niederschrift vom 13.Oktober 2004

TOP 04 : Bestätigung der Tagesordnung

TOP 05 : Diskussion und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2005

TOP 06 : Beschluss über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2004 des AZV Raguhn – Zörbig

TOP 07 : Betriebliche Informationen

TOP 08 : Sonstiges

TOP 09 : Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10 : Rechtsangelegenheiten

TOP 11 : Vertragsangelegenheiten / Finanzierungsfragen Zörbig, den 20. Oktober 2004

gez. Gernert

Verbandsvorsitzender

AZV Raguhn - Zörbig

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2003 des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2003

Die Verbandsversammlung des AZV Raguhn – Zörbig hat mit Beschluss –Nr. 08 / 04 vom 13.10.2004 auf der Grundlage des § 18 (4) Eigenbetriebsgesetz und des § 11 Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen – Anhalt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 wie folgt festgestellt:

Bilanz

Bilanzsumme	69.911.522,79 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- das Anlagevermögen	54.577.846,87 EUR
- das Umlaufvermögen	15.323.023,75 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	10.652,17 EUR
- nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf:	
- das Eigenkapital	8.406.623,33 EUR
- die Sonderposten	
f. Investitionszuschüsse	18.564.347,68 EUR
- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.063.122,74 EUR
- die Rückstellungen	716.939,50 EUR
- die Verbindlichkeiten	30.000.481,68 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.160.067,86 EUR

Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Summe der Erträge	4.483.855,06 EUR
Summe der Aufwendungen	4.939.008,84 EUR
Jahresverlust:	455.153,78 EUR

Die Verbandsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig beschließt mit **Beschluss 09/04** den Ausgleich des Jahresverlustes im Wirtschaftsjahr 2003 **in Höhe von 455.034,75 EUR**

Mit **Beschluss 10/04** beschließt die Verbandsversammlung des AZV Raguhn – Zörbig die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2003 des AZV Raguhn-Zörbig.

2. Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig, Zörbig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung und den kommunalrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig, Zörbig abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO – LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben zu Beanstandungen Anlass, da der Verband ohne Umlage nicht in der Lage sein wird, sich aus den Beiträgen und Gebühren selbst zu finanzieren.”

Dessau, den 20. August 2004

Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

3. Feststellungsvermerk

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bitterfeld:

“Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.08.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Dessau die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserzweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar”.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben zu Beanstandungen Anlass, da der Verband ohne Umlage nicht in der Lage sein wird, sich aus den Beiträgen und Gebühren selbst zu finanzieren.”

4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des AZV Raguhn-Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2003 liegt ab dem 15. November 2004, 2 Wochen zur Einsichtnahme am Sitz des AZV Raguhn-Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Dienstags bis 18.00 Uhr, Freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig, den 20.10.2004

gez. *Gernert*
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für seine Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung der 4. Verbandsversammlung 2004 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Termin: Dienstag, den **14. Dezember 2004**

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: 06780 Zörbig, Markt 12, Sitzungssaal Rathaus

Tagesordnung der Verbandsversammlung

- Top 1: Begrüßung
Top 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle (vom 12.10.2004)
Top 3: Abstimmung der Tagesordnung
Top 4: Diskussion und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2005 des TZV Zörbig
- BSV 07/2004: Beschluss zum Wirtschaftsplan 2005 des TZV Zörbig

Top 5: Beschlussfassung zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 des TZV Zörbig

- BSV 08/2004: Beschluss zur Bestellung der Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 des TZV Zörbig

Top 6: Betriebliche Information

Top 7: Sonstiges

Top 8: Anfragen der Mitglieder

Zörbig, 22.10.2004

gez. *Sonnenberger*
Verbandsvorsitzender

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 13.11.2001 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Nach Maßgabe der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.12.1992 (GVBl. LSA, S. 730 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 5 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2004 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Die Trinkwasserversorgungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2005 1,35 EUR

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Auf Antrag eines gewerblichen Großkunden kann für die Trinkwasserlieferung eine kostendeckende Gebühr durch Bescheid gesondert festgesetzt werden.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Zörbig, den 12.10.2004

gez. *Sonnenberger*

Verbandsvorsitzender Trinkwasserzweckverband Zörbig

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Köthen für seine Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Köthen für das Wirtschaftsjahr 2003, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Mit dem Prüfbericht der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WIBERA) vom 09.07.2004 über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2003 wurde der Jahresabschluss festgestellt.

“Unter der Bedingung, dass die Verbandsversammlung der Einstellung des zum 31. Dezember 2001 unter dem Posten `Zur Einstellung in die Kapitalrücklage bestimmt ausgewiesenen Betrages von € 1.938.237,80 und dem in 2003 erhaltenen Restbetrag aus der Liquidation der Mitteldeutschen Wasser und Abwasser GmbH, Halle, von € 120.400,14 in die Kapitalrücklage zustimmt, haben wir nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserverbandes Köthen, Köthen (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Verbandsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäfts-

tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.”

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 23.08.2004 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2, Anlage 8 der Eigenbetriebsverordnung

“Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 09.07.2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2003 des Abwasserverbandes Köthen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Auf die dem Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Halle vorangestellte Bedingung wird hingewiesen.

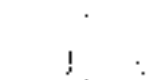
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

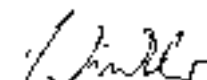
Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen fasste in der Sitzung am 25.08.2004 folgende Beschlüsse:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	74.419.074,09 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	72.052.937,52 €
	- das Umlaufvermögen	2.365.287,33 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	13.459,19 €
	- Investitions- und Ertragszuschüsse	13.598.244,02 €
	- Rückstellungen	350.088,00 €
	- Verbindlichkeiten	60.457.282,88 €
1.2.	Jahresverlust	1.345.770,05 €
1.2.1.	Summe der Erträge	6.193.854,52 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.539.624,57 €
2.	Behandlung des Jahresverlustes	
	Vortrag auf neue Rechnung	- 1.345.770,05 €

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der derzeit gültigen Fassung liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 15.11.2004 bis 28.11.2004 in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19 b, 06366 Köthen (Anhalt) öffentlich aus. Er kann eingesehen werden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Köthen, den 02.09.2004



Richter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

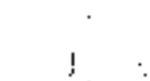


Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Köthen

In der Verbandversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 25.08.2004 wurde die Änderung des Wirtschaftsplanes 2004 beschlossen. Die Änderung des Wirtschaftsplanes 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 16 (1) GKG LSA i.V.m. § 94 (3) GO LSA ist der Beschluss über den Wirtschaftsplan in der für den Abwasserverband geltenden Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan selbst liegt in der Zeit vom 15.11.2004 bis 28.11.2004 in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19 b, 06366 Köthen (Anhalt) öffentlich aus. Er kann eingesehen werden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.



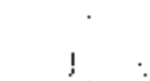
Richter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den geänderten Wirtschaftsplan 2004 mit seinen Bestandteilen:
Erfolgsplan
Vermögensplan
Finanzplan
Investitionsplan
Stellenplan

Abstimmungsergebnis	
Anzahl der anwesenden Vertreter	20
davon	
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	-



Richter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes für die Mitgliedsgemeinde Zehbitz bekannt

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
Anhalt
Postfach 1622, 06814 Dessau
Tel. (0340)2303-0

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Ortsumgehung Löberitz
Landkreis: Bitterfeld
Aktenzeichen: 611/1-01-BTF120

Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 25.10.2004 mit Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen

1. Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt ordnet hiermit für das gesamte Flurneuordnungsgebiet die vorläufige Besitzeinweisung an.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin wird insbesondere die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

- 1.1. Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der **15.12.2004** festgesetzt. Er gilt gemäß § 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG als Stichtag für die Wertgleichheit der Grundstücke.
- 1.2. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

2. Hinweise

- 2.1. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karte der neuen Feldeinteilung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd (Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau), in der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig (Markt 12, 06780 Zörbig), in der Verwaltungsgemeinschaft Wolfen-Thalheim (Sachgebiet Immobilienmanagement, Reudener Str. 72, 06766 Wolfen) und im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt (Kavalierstr 31, 06844 Dessau) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Am 02.12.2004 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte in dem Technikstützpunkt der Agrar-genossenschaft Löberitz in Löberitz erteilen.

- 2.2. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3. Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen, da erst zu diesem Zeitpunkt an deren Stelle die neuen Grundstücke treten. Müssen bis zu diesem Zeitpunkt grundbuchmäßige Änderungen vorgenommen werden, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz I FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987,3990), liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind übertragen worden, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfin-

dung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und der Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Durch den Bau der Landesstraße L 141 und anderer öffentlicher Anlagen wurden das Wege- und Gewässernetz sowie die alte Feldeinteilung durchschnitten und zersplittert. Dieser Nachteil wird gemäß dem Beschleunigungsgrundsatz mit der vorläufigen Besitzeinweisung behoben. Insofern werden weitere Entschädigungsverpflichtungen vermieden.

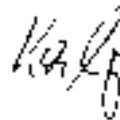
Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich Übergang des Besitzes und der Nutzung wird im einzelnen gemäß § 66 Absatz I FlurbG durch Überleitungsbestimmungen geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt

einlegt werden.




Kasburg
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt

gez. i.A. W. Wagner
Leiter des Bauamtes



**VERLAG
WITTICH**

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115, Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
 - Kirchenleben
 - Vereine und Verbände
 - Schulnachrichten - Kindergärten
 - Geschichte
 - Verschiedenes
- sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz, Frau Berger, 0171/4144035, Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

VGem "Anhalt-Süd" VGem "Fuhneue" VGem "Oberes Ziethetal"

Pressemitteilung

Am Dienstag, d. 26.10.2004, fand in Quellendorf die 5. Regional-konferenz der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften "Anhalt-Süd", "Fuhneue" und "Oberes Ziethetal" statt.

In Vorbereitung der Auflösung der 3 Verwaltungsgemeinschaften zum 31.12.2004 und der damit zu erwartenden Neugründung bzw. Verordnung einer Verwaltungsgemeinschaft in diesem Gebiet durch das Innenministerium wurden folgende Themenschwerpunkte erörtert:

- Vorstellung der angedachten Verwaltungsstruktur
- Information zur personellen Zusammenarbeit und Aufgabenwahrnehmung
- Integration der Verwaltungsaußenstellen/EDV-technischen Lösungen
- Vereinheitlichung des Haushalts- und Kassenwesens
- Änderungen der Hauptsatzungen der Gemeinden in Folge der Herausgabe eines einheitlichen Amtsblattes

Die Gespräche zu den zuvor genannten Themen liefen in einer sachlich konstruktiven Art und Weise ab.

Die Beratung zur Problematik des Verwaltungsneubaus in Weißandt-Görlau wurde auf Antrag von der Tagesordnung genommen.

Die 6. Regionalkonferenz wird Mitte November stattfinden.
gez. *Bratek* gez. *Reimer* gez. *Nössler*

Aufforderung zur Anzeige für Transporteure und Lagerhalter von Futtermitteln

Aufgrund einer Änderung des Futtermittelgesetzes vom 21.07.2004 wurde die Anzeigepflicht nach § 17 Futtermittelgesetz auf alle Betriebe ausgeweitet, die **gewerbsmäßig** Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen. Von der Anzeigepflicht sind damit auch Transporteure, Lagerhalter, Trocknungsbetriebe und fahrbare Mahl- und Mischanlagen betroffen, die o.g. Futtermittel transportieren und lagern.

Gemäß § 17 Abs. 1 Futtermittelgesetz hat jeder Betrieb, der eine der o.g. Tätigkeiten ausführt, dies unverzüglich der für den Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

Betriebe, die diese Tätigkeit künftig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Betriebes anzuzeigen.

Zuständige Behörde ist das

Landesverwaltungsamt
Referat 203
Postfach 200256
06003 Halle(Saale)

Frau Heidecke
Tel.: 0345-5142636
Fax.: 0345-5142699

Anzeigen werden auch über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen entgegengenommen.

Tourenplan Bücherbus

09.12.2004

14.40 - 14.55 Uhr OT Wehlau
15.00 - 15.15 Uhr Gemeinde Zehbitz
15.20 - 15.40 Uhr Stadt Radegast
15.45 - 16.20 Uhr Gemeinde Gnetsch
16.30 - 16.55 Uhr OT Pösigk
17.05 - 17.25 Uhr Gemeinde Riesdorf
17.30 - 17.45 Uhr OT Lennewitz

15.11.2004

16.05 - 16.20 Uhr OT Ziebigk
16.25 - 16.55 Uhr Gemeinde Prosigk

16.11.2004

15.30 - 15.50 Uhr Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne
15.55 - 16.15 Uhr OT Rohndorf
16.20 - 16.40 Uhr Gemeinde Glauzig

19.11.2004

17.10 - 17.25 Uhr OT Priesdorf
17.30 - 17.45 Uhr Gemeinde Cösitz

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

08.11.2004 bis 15.11.2004

Herr V. Reinicke, Tel. Edderitz 034976/32282

15.11.2004 bis 22.11.2004

Herr Dipl.Med. A. Petri, Tel. Köthen 03496/510034

22.11.2004 bis 29.11.2004

Frau Dr.med. E. Schwerdtfeger, Tel. Gröbzig 034976/22232

29.11.2004 bis 06.12.2004

Frau Dipl. Med. C. Schultz, Tel. Gröbzig 034976/22238

06.12.2004 bis 13.12.2004

Herr M. Buchheim, Tel. Köthen 03496/214152

Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/ Radegast/Weißandt-Görlau/Reupzig

08.11.2004 bis 15.11.2004

SR. H.-J. Seidlitz/Quellendorf, Tel. 034977/21261

15.11.2004 bis 22.11.2004

Frau U. Graf/Radegast, Tel. 034978/21244

22.11.2004 bis 29.11.2004

Dr. Buchheim/Köthen, Tel. 03496/214152

29.11.2004 bis 06.12.2004

Frau E. Funk/Radegast, Tel. 034978/22542

06.12.2004 bis 13.12.2004

SR H.-J. Seidlitz/Quellendorf, Tel. 034977/21261

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 9. Dezember 2004**

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
Mittwoch,
der 24. November 2004**



Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

14.11.2004	10.00 Uhr	Görzig
20.11.2004	16.00 Uhr	Schortewitz
21.11.2004	09.15 Uhr	Görzig
21.11.2004	14.00 Uhr	Hohnsdorf

Heilige Messen im Monat November 2004

Görzig:

sonntags, 10.00 Uhr
freitags, 08.30 Uhr

Weißandt-Görlau:

27.11.2004 um 15.00 Uhr

Verschiedenes

Vorgemerkt

Die Volkshochschule Köthen führt am **06.12.2004, 17.00 Uhr** im Gemeindezentrum Weißandt-Görlau „ **kreatives Gestalten zur Weihnachtszeit**“ durch. Interessenten melden sich bitte unter der Nummer **0160/8707893** - B. Bresch. Voranmeldung ist nötig, da zur Durchführung eine Mindestbeteiligung von 10 Personen gewährleistet sein muss. *Gemeinde W.-Görlau*

Weihnachtsmarkt 2004



Der Weihnachtsmann lädt Groß und Klein zum Weihnachtsmarkt nach Weißandt-Görlau ein, der am **Samstag, 27. November 14.30 Uhr, am Gemeindezentrum Weißandt-Görlau** eröffnet wird, mit dem

- ❖ Anzünden der neuen Weihnachtspyramide.
- ❖ Erleben Sie traditionelles Handwerk, (Körbe flechten, Kerzen ziehen)
- ❖ Präsentation von Produkten des Naturhof Zellewitz und Verkauf
- ❖ Programm der Grundschule Weißandt-Görlau
- ❖ **der Weihnachtsmann kommt,**
- ❖ Weihnachtskonzert mit den Bläsern der "Fuhnetaler"
- ❖ Weihnachtsgestecke und Weihnachtsbäume – Gärtnerei Zipf
- ❖ Weihnachtsbäckerei
- ❖ Mal- und Bastelstraße
- ❖ Tiergehege
- ❖ Rundfahrten mit der FFW
- ❖ Geschenkbasar



Kakao, Kaffee, Kuchen und andere Leckereien warten auf unsere Gäste.

Auf Ihren Besuch freut sich die Gemeinde Weißandt-Görlau.

SYLVESTER 2004 in GÖRZIG

Der Heimat- und Kulturverein Görzig e. V. informiert

Am 31.12.2004 findet ab 19.30 Uhr im Klubhaus Görzig die traditionelle Sylvesterveranstaltung statt. Dieses Jahr mit Disco, Bar und Unterhaltung sowie reichhaltigem Büffet. Der Vorverkauf findet am 23.11.2004 und 30.11.2004 jeweils zwischen 17.00 und 19.00 Uhr im Klubhaus statt. Karten kosten 15,- €.



Festkomitee
Gemeinde Trebbichau an der Fuhe

Weihnachtsmarkt
im Dorfgemeinschaftshaus

05.12.2004
ab **14.00 Uhr**

Programmablauf:

ab 14.00 Uhr - Kirche Hohndorf
- Schlosskammerbau Köthen - KMD Monika Apitz
- Evangelischer Kirchenchor Görzig e. V.
ab 15.00 Uhr - Dorfgemeinschaftshaus
Kaffee und Kuchen vom der Volkshochschule Trebbichau
mit Unterhaltung durch die Musikschule Froitzsch
15.30 Uhr - Besuch des Weihnachtsmanns

Zu Grillspezialitäten lädt Hausschlächtere Peters ein!

Wir Getränke werden alle gratis versorgt durch die Gaststätte Rüdowald "Zur Schenke"!

Bunter Weihnachtsstand von Simone Herrmann!

Zuckerwattenstand!

Wir wünschen allen Einwohnern ein gesundes und frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes Neues Jahr!

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.



www.wittich-herzberg.de info@wittich-herzberg.de

Amtsblätter
Beilagen
Broschüren
Prospekte
Zeitungen



Funk: 0171 / 4144035

Schmutz- und Schmuckecken in Görzig und OT Reinsdorf

Schmutzecke



Schmuckecken



Fraglich, warum nicht jeder Einwohner dazu beitragen kann, dass die Gemeinde ein positives Erscheinungsbild erhält.
Gemeinde Görzig

Wir gratulieren



*Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute*

Herr Bauschke, Harry in Radegast	zum 65. Geburtstag
Herr Bieler, Gerhard in Radegast	zum 78. Geburtstag
Frau Böhm, Sylvia in Görzig	zum 81. Geburtstag
Herr Böhm, Wilhelm in Görzig	zum 78. Geburtstag
Frau Both, Christa in Trebbichau a.d. Fuhne OT Hohnsdorf	zum 70. Geburtstag
Herr Bothe, Walter in Weißandt-Gölsau	zum 70. Geburtstag
Frau Brettschneider, Rut in Gnetsch	zum 77. Geburtstag
Frau Dammhahn, Irmgard in Trebbichau a.d. Fuhne	zum 77. Geburtstag
Frau Dannenberg, Ursula in Schortewitz	zum 76. Geburtstag
Frau Eckler, Anni in Görzig	zum 80. Geburtstag
Frau Eichler, Anna in Radegast	zum 76. Geburtstag
Herr Fehr, Alois in Görzig	zum 76. Geburtstag
Frau Fehr, Hildegard in Görzig	zum 78. Geburtstag
Frau Förster, Hedwig in Schortewitz	zum 92. Geburtstag
Herr Freitag, Günther in Görzig	zum 83. Geburtstag
Frau Friedel, Gertraud in Görzig	zum 85. Geburtstag
Herr Geike, Dieter in Radegast	zum 65. Geburtstag
Frau Giebel, Lisbeth in Glauzig	zum 94. Geburtstag
Frau Gieseler, Ruth in Weißandt-Gölsau	zum 82. Geburtstag
Frau Göhlert, Hedwig in Cösitz	zum 95. Geburtstag
Frau Gorgas, Waltraud in Weißandt-Gölsau	zum 75. Geburtstag
Frau Grunzke, Irmgard in Prosigk OT Fernsdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Harwardt, Margareta in Schortewitz	zum 85. Geburtstag
Herr Hassel, Dieter in Radegast	zum 70. Geburtstag
Herr Hassel, Siegfried in Radegast	zum 70. Geburtstag
Frau Kaboth, Martha in Gnetsch	zum 98. Geburtstag
Frau Kerger, Renate in Prosigk OT Fernsdorf	zum 65. Geburtstag
Frau Kirchhoff, Hildegard in Weißandt-Gölsau	zum 79. Geburtstag

Herrn Kirchhoff, Karl in Weißandt-Gölzau	zum 77. Geburtstag
Herrn Knobloch, Walter in Görzig	zum 75. Geburtstag
Herrn Knöfler, Werner in Görzig	zum 76. Geburtstag
Herrn Kultscher, Erich in Görzig	zum 80. Geburtstag
Frau Kunze, Gertrud in Gnetsch	zum 80. Geburtstag
Herrn Ladny, Viktor in Weißandt-Gölzau	zum 77. Geburtstag
Frau Lau, Irmgard in Cösitz	zum 65. Geburtstag
Frau Linke, Anita in Weißandt-Gölzau	zum 76. Geburtstag
Herrn Lohmann, Heinz in Cosa OT Pösigk	zum 80. Geburtstag
Herrn Maul, Hans-Jürgen in Weißandt-Gölzau	zum 65. Geburtstag
Frau Möckl, Emmy in Görzig OT Reinsdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Müller, Charlotte in Zehbitz OT Zehmitz	zum 82. Geburtstag
Frau Müller, Erika in Radegast	zum 65. Geburtstag
Frau Nack, Ruth in Weißandt-Gölzau	zum 78. Geburtstag
Frau Paasch, Marta in Weißandt-Gölzau	zum 83. Geburtstag
Frau Petratschek, Julie in Glauzig	zum 83. Geburtstag
Herrn Przywara, Leo in Cosa OT Ziebigk	zum 79. Geburtstag
Frau Rabe, Anni in Weißandt-Gölzau	zum 84. Geburtstag
Herrn Retzlaf, Rudolf in Radegast	zum 84. Geburtstag
Frau Richter, Hildegard in Weißandt-Gölzau	zum 86. Geburtstag
Frau Scheunemann, Ursula in Weißandt-Gölzau	zum 60. Geburtstag
Frau Schmidt, Bernada in Schortewitz	zum 79. Geburtstag
Frau Schmidt, Marlies in Radegast	zum 60. Geburtstag
Herrn Scholz, Günther in Glauzig OT Rohndorf	zum 80. Geburtstag
Frau Schrödter, Margitta in Gnetsch	zum 60. Geburtstag
Frau Schumann, Margarete in Zehbitz	zum 75. Geburtstag
Herrn Soldmann, Friedrich in Prosigk	zum 80. Geburtstag
Frau Stach, Rosemarie in Schortewitz	zum 76. Geburtstag
Frau Tellensky, Ilse in Cösitz	zum 65. Geburtstag
Herrn Thestorf, Bernhard in Glauzig	zum 65. Geburtstag
Herrn Thiele, Paul in Trebbichau a.d. Fuhne	zum 92. Geburtstag
Frau Thormann, Ruth in Radegast	zum 70. Geburtstag
Herrn von Trotha, Hans-Ulrich in Cösitz	zum 75. Geburtstag
Frau Wagnert, Margarete in Schortewitz	zum 84. Geburtstag
Herrn Zick, Horst in Gnetsch	zum 65. Geburtstag



*Zum Ehejubiläum
gratulieren wir ganz
herzlich folgenden
Ehepaaren:*

*am 18.11.2004
zum 50. Ehejubiläum
Räckel, Heinz und Räckel,
Lydia in Radegast,*

*am 26.11.2004
zum 60. Ehejubiläum
Seifert, Gerhard und
Seifert, Marianne in Schortewitz.*

*Für die weiteren gemeinsamen
Ehejahre viel Gesundheit
und alles Gute.*

- ANZEIGE -

Buchvorstellung: Tatort Eifel - jetzt auch für Kids!

Neroth - Dass die Eifel bei weitem nicht das ruhige und beschauliche Fleckchen Erde ist, als das man es sich immer vorgestellt hat, ist mittlerweile hinreichend bekannt. Dafür haben nicht zuletzt die vielen Eifel-Krimi-Bestseller gesorgt. Doch nun stellt sich heraus, dass nicht nur erwachsene Detektive hier voll auf ihre Kosten kommen: Harald Schneiders interaktives Eifel-Krimi-Abenteuer „Die Meisterschnüffler - Abenteuer in der Burgruine“ für Kids ab etwa 10 Jahren, erschienen im Verlag Eifelkrone Musik und Buch, spielt auf der Burg Pyrmont und ist Auftakt einer neuen Serie von Kinder-Eifelkrimis zum aktiven Lesen und Mitraten.

Beim Zelten mit den Freunden Jenny und Sven entdeckt der Leser oder die Leserin eines Nachts geheimnisvolle Lichtzeichen auf der nahe gelegenen Burg Pyrmont. Natürlich macht man sich sofort auf, das Geheimnis zu lüften. Doch das ist nicht so einfach, wie zuerst gedacht wird. Und als man schließlich einen alten Geheimgang findet und einem Dieb auf die Spur kommt, beginnt ein gefährliches Abenteuer ...

Dieses Buch ist anders als bisherige Krimis für Kids. Man kann es nämlich in rund zwölf Billionen Varianten lesen, denn der Leser muss von Anfang an selbst entscheiden, wie es weitergeht. Dazu braucht man natürlich Spürsinn und ein wenig Kombinationsgabe. Das Buch ist ab sofort im Buchhandel erhältlich.